

# Kriterien zur Mittelvergabe aus dem Baulastfonds des Kirchenkreises Eisenach

## 1. Innerhalb des zur Verfügung stehenden Baulastfonds werden folgende Fonds gebildet:

- a) Baumittelfonds i.d.R. bis zu 33 % Bezuschussung
- b) Planungsfonds i.d.R. bis zu 80 % Bezuschussung
- c) Notfonds i.d.R. bis zu 100 % Bezuschussung

## 2. Baumittelfonds

- a) Mittel aus dem Baumittelfonds können als Zuschüsse oder Darlehen insbesondere für folgende Maßnahmen bewilligt werden:
  - Bau-, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen an Kirchen einschl. deren Ausstattung
  - Bau-, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen an Gemeindehäusern und Gemeinderäumen,
  - in begründeten Einzelfällen Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen an vorhandenen Glocken, deren Zubehör und der Glockenstühle.
  - Orgeln werden bezuschusst, wenn diese Projekte auf der Grundlage der Prioritätenliste des Kirchenkreises aus dem Orgelfonds der EKM einen Zuschuss erhalten. Hierbei ist eine symbolische finanzielle Unterstützung des Kirchenkreises erforderlich
- b) Der Zuschuss aus dem Baumittelfonds des Kirchenkreises soll in der Regel ein Drittel der Gesamtbausumme nicht überschreiten

Sollte der Zuschussbedarf über einer Drittelfinanzierung liegen, sind bei der Beantragung eine Begründung für den erhöhten Zuschussbedarf, die Haushaltsunterlagen und Aussagen zur langfristigen Nutzungsperspektive einzureichen.

- c) Für den Fall, dass mit dem zur Verfügung stehenden Baumittelfonds nicht alle beantragten Baumaßnahmen in einem Jahr bezuschusst werden können, gelten folgende Kriterien:
  - Vorrang hat die Gebäudesicherung in Dach und Fach (Dächer, Statik usw.) vor Schönheit (z.B. Außenputz).
  - Dringlichkeit der Maßnahme (beispielsweise Gefahrenabwehr, drohender Verfall von Fördermitteln usw.).

## 3. Planungsfonds

Die Mittel des Planungsfonds sind vorrangig zur anteiligen Finanzierung von Aufwendungen für Architekten- und Bauingenieurleistungen sowie für Restauratoren zur planerischen Vorbereitung von Baumaßnahmen, für bauvorbereitende Untersuchungen sowie für eine kompetente Erstellung von

Fördermittelanträgen einzusetzen. Hierbei kann die Anteilsfinanzierung bis zu 80% erfolgen.

#### **4. Notfonds**

Zuschüsse aus dem Notfonds können in folgenden Fällen bewilligt werden:

- a) für akute und unvorhersehbare Schadensfälle,
- b) bei nicht vorhersehbaren und/oder nicht vermeidbaren Zusatzkosten, die sich bei laufenden Baumaßnahmen herausgestellt haben,

#### **5. Antragsverfahren an innerkirchliche Fördermittelgeber wie**

**a) bei der VKK –Klosterkammer**

**b) Ausgleichsfonds der EKM**

Die Anträge werden über das Büro der Suptur bei dem/r zuständigen Baureferent/in eingereicht und mit der Beschlussvorlage des Bauausschuss bezügl. der Prioritätenvergabe an den Kreiskirchenrat weitergeleitet. Das Supturbüro leitet i.A. alle Anträge an die zuständigen Stellen der EKM weiter.

#### **6. Allgemeine Bestimmungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist ein entscheidungsreifer Antrag, dem mindestens die Anlagen gemäß § 17 Abs.5 der Ausführungsverordnung Finanzgesetz EKM beigefügt sind.

Beantragte Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides zur Ausführung gelangen. Eine Ausnahme stellt ein Antrag auf förderunschädlichen Vorhabensbeginn bei der/dem Baureferentin/en des Kirchenamts dar.

aktualisiert 03/22

Verfasser: Susann Hildebrandt